

# G e b ü h r e n o r d n u n g

für den kirchlichen Friedhof in

## Stefanskirchen

### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Stefanskirchen sowie des Leichenhauses Stefanskirchen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2 Gebühren

1. Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

a) bei Doppelgräbern	30,00 € pro Jahr
b) bei Einzelgräbern	20,00 € pro Jahr
c) bei Kindergräbern und Urnengräbern	nicht vorhanden
2. Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits voraus gezahlter Gebühren.
3. Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Liegl, Mühldorf mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Grabaushub und Grabverfüllung) beauftragt. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden.
4. Bei der erstmaligen Vergabe eines Grabnutzungsrechts im Friedhofsteil nördlich der Kirche wird ein Herstellungsbeitrag für das Grabfundament in Höhe von 50,00 EUR erhoben.
5. Für die Benutzung des Leichenhauses wird ein Benutzungsbeitrag in Höhe von 50,00 EUR fällig.

Die Kirchenverwaltung Stefanskirchen hat in ihrer Sitzung vom 10. Juni 2010 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Stefanskirchen, den 11.06.2010

(Siegel)

.....

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ .....

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den .....

Für den  
Erzb. Finanzdirektor

(Siegel)

.....  
Cornelia Höhensteiger Erich Sczepanski

Oberrechtsrätin i.K. Oberamtsrat i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.